

BGer 8C_262/2015 vom 3. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_262_2015

FR: TF 8C_262/2015 du 3 novembre 2015

IT: TF 8C_262/2015 del 3 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht somit grundsätzlich auch auf dem Gebiet der kantonalen Sozialhilfe zu Verfügung. Das Bundesgerichtsgesetz enthält dazu in Art. 83 keinen Ausschlussgrund.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Die Verletzung kantonaler Bestimmungen bildet - abgesehen von den hier nicht gegebenen Fällen gemäss Art. 95 lit. c-e BGG - nur dann einen zulässigen Beschwerdegrund, wenn eine derartige Rechtsverletzung einen Verstoß gegen Bundesrecht im Sinne von Art. 95 lit. a BGG, beispielsweise das Willkürverbot (Art. 9 BV), oder gegen Völkerrecht im Sinne von Art. 95 lit. b BGG zur Folge hat (BGE 133 II 249 E. 1.2.1 S. 251 f.; Urteil 8C_50/2015 vom 17. Juni 2015 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 136 I 241 E. 2.4 S. 249).

E. 2.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, die Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe um 15 % des Grundbedarfs sei bereits mit Beschluss der Sozialbehörde Horgen vom 7. Februar 2012 verfügt worden. Mangels Anfechtung sei dieser Beschluss in Rechtskraft erwachsen. Durch die Aufhebung der am 9. Oktober 2012 per 1. November 2012 verfügten Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe habe wieder der Unterstützungsentscheid vom 7. Februar 2012 und damit die Kürzung des Grundbedarfs gegolten. Mit Beschluss vom 9. April 2013 habe die Sozialbehörde lediglich festgestellt, dass die Kürzung weiterhin, längstens bis am 28. Februar 2013, erfolge, ohne damit den Beschwerdeführenden neue Rechte und Pflichten aufzuerlegen. Da die Frage des Kürzungsumfangs folglich bereits rechtskräftig entschieden sei - so das kantonale Gericht - könne sie nicht erneut beurteilt werden. Der Bezirksrat

Horgen sei dementsprechend zu Unrecht auf den Rekurs der Beschwerdeführer eingetreten, weshalb die Beschwerde bereits aus diesem Grund - unter Aufhebung von Dispositiv-Ziff. I des Beschlusses vom 11. Juni 2014 - abzuweisen sei.

E. 3.2

Was dagegen in der Beschwerde vorgebracht wird, vermag die durch das Bundesgericht nur eingeschränkt überprüfbaren vorinstanzlichen Feststellungen nicht in einem willkürlichen oder sonst wie qualifiziert rechtsfehlerhaften Licht erscheinen zu lassen. Der Beschluss der Sozialbehörde Horgen vom 7. Februar 2012, mit welchem die wirtschaftliche Hilfe an die Beschwerdeführer um 15 % des Grundbedarfs gekürzt worden war, wurde unbestrittenermassen nicht angefochten und ist somit in Rechtskraft erwachsen. Das Vorliegen eines Rückkommenstitels infolge Veränderung der Verhältnisse oder neuer Tatsachen und Beweismittel ist mit der Vorinstanz zu verneinen und wird auch nicht geltend gemacht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hat die Sozialbehörde mit Beschluss vom 9. April 2013 nicht neu über die Frage der Kürzung entschieden, sondern - nach Aufhebung ihres Einstellungsbeschlusses vom 9. Oktober 2012 - die rückwirkende Unterstützung ab 1. November 2012 beschlossen und darauf hingewiesen, dass weiterhin, längstens bis 28. Februar 2013, die am 7. Februar 2012 verfügte Kürzung des Grundbedarfs um 15 % gelte. Die Frage des Kürzungsumfangs kann daher - wie das kantonale Gericht zutreffend dargelegt hat - nicht erneut beurteilt werden.

E. 3.3

Da die Beschwerde bereits aus diesem Grund abgewiesen wird, ist auf die Frage der Kürzung des Grundbedarfs nicht näher einzugehen.

E. 4

Die Beschwerdeführer verlangen die unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Verfahren. Angesichts der Aktenlage hat die Vorinstanz zu Recht die Gewinnaussichten als beträchtlich geringer als die Verlustgefahren eingeschätzt und somit das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde verneint (Art. 29 Abs. 3 BV ; Art. 61 lit. f ATSG ; BGE 135 I 1 E. 7.1 S. 2; SVR 2014 EL Nr. 8 S. 21 E. 1 [9C_622/2013]; zum Begriff der Aussichtslosigkeit vgl. BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218).

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden den unterliegenden Beschwerdeführern auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.